

Compliance-Richtlinie der KZV Sachsen

Präambel

Die Aufgaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch Teil 5 (SGB V). Die KZVS vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen der Zahnärzte gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und der Politik. Gleichzeitig stellt sie die zahnmedizinische Versorgung der gesetzlich krankenversicherten Patienten in Sachsen flächendeckend sicher und übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragszahnärztliche Versorgung dieses Personenkreises den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die KZVS unterliegt der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die nachfolgende Compliance-Richtlinie beschreibt Grundsätze, an denen die KZVS ihr internes Handeln und insbesondere ihre Beziehungen zu Dritten ausrichtet. Maßgebend sind die für ihre Tätigkeit geltenden Gesetze, vertragszahnärztlichen Verträge, die eigene Satzung sowie weitere Regelungen im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts. Dies sind z. B. auch die geltenden Ordnungen, Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen, die von den Beschäftigten der KZV Sachsen zu beachten sind.

Regelkonformes und verantwortliches Handeln gehören zu den tragenden Fundamenten, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen und ein glaubwürdiger Ansprechpartner für die Belange der Vertragszahnärzteschaft und Dritter zu sein.

Die Compliance-Richtlinie behandelt Handlungs- und Risikofelder und spricht hierzu Empfehlungen aus. Indem sie für rechtliche Risiken sensibilisiert, hilft sie, Rechtsverstöße zu vermeiden.

Die Compliance-Richtlinie gilt verpflichtend für alle bei der KZVS beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Vorstand.

Schutzfunktion

Compliance bedeutet die Einhaltung von Regeln, Gesetzen und Vorschriften, aber auch von freiwilligen internen Regelungen. Die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Regeln, Verträge sowie von freiwilligen Vereinbarungen ist für die KZVS als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbstverständlich und unerlässlich. Jeder Verstoß gegen geltendes Recht kann schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, wie strafrechtliche Ahndung, Schadensersatz oder Rufschädigung und ist daher nicht hinnehmbar.

Der Vorstand sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, dass ihr Handeln im Einklang mit den geltenden Regeln steht und so das Ansehen der KZVS bewahrt bleibt. Der Vorstand, die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche bzw. Stabsstellen und die Assistentinnen und Assistenten (Führungsebene) sind verpflichtet, die wesentlichen Gesetze, Vorschriften und internen Bestimmungen zu kennen, die für ihren Verantwortungsbereich relevant sind.

Zur Schutzfunktion von Compliance zählt es ferner, dass jeder Betroffene mögliche Interessenkonflikte frühzeitig erkennt und vermeidet.

Diese Compliance-Richtlinie dient der fortlaufenden Sensibilisierung.

Beratungs- und Informationsfunktion

Die KZVS soll sich hinsichtlich der Einhaltung und Überwachung von Compliance durch einen Compliance-Berater unterstützen lassen, der auch, soweit nichts anderes bestimmt ist, Ansprechpartner nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ist. Er berät den Vorstand der KZVS sowie die Führungsebene u. a. in allen Compliance-relevanten Fragestellungen. Ist eine Berufung nicht erfolgt, so obliegen diese Aufgaben dem Vorstand.

Ziel ist es, das Bewusstsein des Vorstands und der Beschäftigten für potentielle Risiken und Konflikte zu sensibilisieren, die anlässlich oder aus ihrer Tätigkeit entstehen können. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen idealerweise in die Lage versetzt werden, konfliktträchtige Konstellationen frühzeitig zu erkennen und sich in entsprechenden Situationen gesetzestreu zu verhalten.

Überwachungsfunktion

Die Beachtung von Pflichten muss überwacht werden. Daher hat Compliance ebenso eine Überwachungsfunktion.

Die Aufgabe des Compliance-Beraters ist es, Verstöße gegen Richtlinien sowie rechtswidrige und strafbare Handlungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der KZVS zu unterbinden.

Der Compliance-Berater überwacht zum Beispiel die Einhaltung von Wettbewerbs- und Vergaberecht oder Vorschriften und Richtlinien gegen Korruption, Betrug oder Untreue. Daneben berät er den Vorstand bei der Einführung und Fortentwicklung der Compliance-Organisation.

Die Funktion des Compliance-Beraters umfasst in diesem Zusammenhang auch die Vorbeugung der Entstehung von Unregelmäßigkeiten oder einer rechts- bzw. zweckwidrigen Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der KZVS.

Als Teil dieser Überwachungsfunktion des GB Finanzwesens/Betriebswirtschaft wird auch die jährliche Beleg- und Kassenprüfung durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses, die unangekündigte Kassenprüfung durch den Kassenprüfer der KZV Sachsen sowie die Prüfung nach § 21 Abs. 2 der Satzung der KZV Sachsen angesehen.

Aufdecken von Regelverstößen

Hinweise auf Compliance-Verstöße können sowohl bei dem für die Administration zuständigen Vorstandsmitglied als auch bei dem Compliance-Berater eingereicht werden. Diese werden einer unabhängig voneinander erfolgenden Prüfung durch das für die Administration zuständige Vorstandsmitglied sowie den Compliance-Berater unterzogen.

Soweit das Ergebnis dieser Prüfung durch einen Beteiligten (das für Administration zuständige Vorstandsmitglied oder Compliance-Berater) konkrete Anhaltspunkte auf Unregelmäßigkeiten oder auf eine rechts- oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der KZVS zu Tage fördert, soll der Vorstand über das weitere Vorgehen befinden. Ist der Vorstand selbst betroffen, ist der Sachverhalt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zur weiteren Prüfung zu melden.

▪ Compliance-relevante Risikofelder

Die Compliance-Richtlinie zeigt nachfolgend auf, welche Situationen konfliktrichtig sind und wie sich der Vorstand und jeder einzelne Mitarbeiter in dieser Situation ordnungsgemäß verhält. Im Weiteren werden ordnungswidrige und strafrechtliche Konsequenzen dargestellt, die im Kontext zu den Aufgaben der KZVS stehen.

Finanzielle Integrität und wahrheitsgemäße Buchführung

Geschäftsprozesse, Finanztransaktionen und Unterlagen der KZVS müssen gesetzmäßig, lückenlos, ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß sein. Hierzu werden alle Geschäftsvorgänge, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Übereinstimmung mit gesetzlichen Anforderungen aufgezeichnet und nach den für die KZVS gültigen Rechnungslegungsvorschriften dokumentiert.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen sind Genauigkeit und Vollständigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein bei allen Geschäftsabläufen unverzichtbar.

Für die KZVS gelten gemäß § 75 Abs. 7 Nr. 3 SGB V die Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

Für die Geschäftsvorgänge, die den Zahlungsverkehr betreffen, wird besonderer Wert auf das „Vier-Augen-Prinzip“ gelegt. Durch die Beteiligung oder Kontrolle von mindestens zwei Instanzen wird ein hoher Sicherheitsstandard geschaffen.

Näheres regelt die jeweils geltende Kassenordnung der KZVS.

Im Übrigen gelten für die KZVS bei der Erhebung und Verwendung finanzieller Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 69 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 78 Abs. 3 Satz 3 SGB V).

Anlage und Verwaltung von Finanzmitteln

Die Grundlage für die Anlage und Verwaltung der Vermögensmittel ergeben sich insbesondere aus § 78 SGB V und den §§ 80 – 83 und 85 SGB IV. Der Anlagensicherheit und dem Risikomanagement kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Demnach sind die Mittel der KZVS so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist. Die Sicherheit der Vermögensanlage hat somit höchste Priorität.

Das Nähere regelt die geltende Anlagerichtlinie der KZVS.

Datenschutz

Die KZVS ist zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt. Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Beschäftigten, Mitgliedern, Patienten oder von Dritten achtet die KZVS auf größte Sorgfalt und strenge Vertraulichkeit sowie die Einhaltung geltender Gesetze und Regeln. Personenbezogene Daten werden nur zu den gesetzlich formulierten Zwecken erhoben.

Die KZVS stellt hohe Anforderungen an den Datenschutz. Jeder Mitarbeiter hat sich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO zu verpflichten.

Datenschutzbeauftragter, § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften ist der Vorstand verpflichtet, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und interne Maßnahmen zu gewährleisten. Der Datenschutzbeauftragte hat vorrangig die Datenverarbeitung zu überwachen und das datenverarbeitende Personal mit den besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen. Die Nichtbestellung eines Datenschutzbeauftragten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Datenschutzbeauftragte hat sich fortlaufend zu datenschutzrelevanten Themen fortzubilden.

Das Bundesdatenschutzgesetz fordert, dass alle an der Datenverarbeitung Beteiligten und damit für den Datenschutz verantwortlichen Mitarbeiter mit Ziel und Inhalt des Datenschutzes vertraut gemacht werden. Erforderlich ist, dass bei allen, die personenbezogene Daten verarbeiten, das nötige Bewusstsein für Bedeutung und Notwendigkeit des Datenschutzes vorhanden ist. Die dafür erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, ist ausdrückliche Aufgabe des Datenschutzbeauftragten.

Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, werden entsprechend geschult und erhalten Unterstützung durch den Datenschutzbeauftragten.

Der Vorstand hat für diese Schulungen die erforderlichen Räume, Mittel, Materialien etc. zur Verfügung zu stellen und ggf. die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung für die in Betracht kommenden Mitarbeiter anzuordnen.

IT-Nutzung und Administration

Das Informationssystem der KZVS gewährleistet den Schutz und die Sicherheit der ihm anvertrauten Datenbestände. Der Vorstand und die Beschäftigten sind zur Verschwiegenheit und zum verantwortungsbewussten Umgang mit Zugangsinformationen und Passwörtern verpflichtet.

Beschaffung und Vergabe

Die Vergabe von Aufträgen durch die KZVS erfolgt unter Beachtung ihrer Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den dabei geltenden gesetzlichen Regelungen. Bei der Vergabe von Dienstleistungen, Aufträgen und Ähnlichem hat sie neben den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die im Sozialgesetzbuch geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten. Es gelten die einschlägigen Vergabevorschriften. Näheres regelt die Richtlinie zum Beschaffungswesen der KZVS gemäß § 22 SVHV. Es werden Vergabeakten geführt. Jegliche ungerechtfertigte Bevorzugung ist unzulässig. Es gilt das Mehraugenprinzip.

Antikorruption/Strafrecht

Die Wahrnehmung von Aufgaben für und durch die KZVS sowie die Entscheidungsfindung erfolgen ohne Beeinflussung durch sachfremde Erwägungen. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile bleiben unberücksichtigt. Bei möglichen Interessenkonflikten im Rahmen der Amtsausübung werden der Vorstand und der Compliance-Berater informiert. Betreffen diese ein Mitglied des Vorstandes, ist das jeweils andere Vorstandsmitglied zu informieren. Die Tätigkeit für die KZVS darf nicht dazu genutzt werden, Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich sonst wie zu verschaffen. Ebenso dürfen Dritten keine unlauteren Vorteile angeboten oder gewährt werden.

Es gelten folgende Grundsätze:

Erkennbare Korruptionsversuche werden abgewehrt. Durch eindeutiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Hauses wird klargelegt, dass Korruption nicht geduldet wird. Dienstliche und private Tätigkeiten werden deutlich voneinander getrennt.

Sozialadäquate Zuwendungen in Höhe von bis zu 10,00 EUR brutto gelten – unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlasses – generell als üblich und angemessen. Ist der Wert der Zuwendung nicht erkennbar, obliegt dem Vorstand die Beurteilung der Angemessenheit. Sozialadäquate Einladungen müssen mit der jeweils wahrgenommenen Funktion des Mitarbeiters sachlich im Zusammenhang stehen und von ihrer Art und ihrem Wert her üblich und angemessen sein. Im Zweifel obliegt dem Vorstand die Beurteilung der Angemessenheit.

Generell gilt, dass die Annahme einer Zuwendung oder einer Einladung die Objektivität der Tätigkeit nicht beeinträchtigt und bei Dritten nicht der Eindruck der Befangenheit entstehen darf.

Zuwendungen bzw. Einladungen gegenüber Dritten werden nur gewährt, wenn diese sachlich begründet sind und sichergestellt ist, dass der Eindruck einer unlauteren Beeinflussung dadurch nicht erweckt wird.

Sponsoring

Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung einer Veranstaltung auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf die Darstellung seines Produkts, z. B. mit dem Ziel des Imagegewinns, an. Sponsoring basiert im Gegensatz zur Spende auf dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung.

Die KZV Sachsen kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (z. B. im Rahmen der Sicherstellungsmaßnahmen) bei Veranstaltungen Dritter als Sponsor auftreten, soweit die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Mittelverwendung beachtet werden.

Soll ein Dritter als Sponsor einer Veranstaltung der KZV Sachsen auftreten, so ist bei der Entscheidung über den Einsatz von Sponsoring Folgendes zu beachten:

Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, dass das Verwaltungshandeln der KZV Sachsen beeinflusst zu werden droht.

Zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der KZV Sachsen dürfen dem Sponsor keine Zugeständnisse gemacht werden, die ihm Einflussmöglichkeiten auf die Erledigung der Aufgaben der KZV Sachsen einräumen.

Näheres regeln die Vorgaben des Vorstandes zum Umgang mit Sponsoringleistungen.

Spenden an Dritte sind zulässig, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben der KZV Sachsen oder mit den Repräsentationsanlässen stehen.

Haftung der KZVS

Anders als bei juristischen Personen des Zivilrechts richtet sich eine etwaige Haftung der KZVS in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Grundsätzen der Amtshaftung. Hiernach haftet im Außenverhältnis stets die KZVS als Körperschaft für Pflichtverletzungen ihrer Organe und der Mitarbeiter gegenüber betroffenen Dritten. Der KZVS steht dann lediglich im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ein Rückgriff im Innenverhältnis zu.

Konsequenzen bei Fehlverhalten

Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte, die gesetzeswidrig handeln oder gegen interne Regelungen verstoßen, schaden sich selbst und der KZVS. Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften, diese Compliance-Richtlinie oder weitergehende Dienstanweisungen können sowohl arbeitsrechtliche Maßnahmen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses als auch strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben.

In allen Fragen, die diese Compliance-Richtlinie und ihre Einhaltung betreffen, soll jeder Beschäftigte zunächst eine Klärung mit seiner Vorgesetzten bzw. seinem Vorgesetzten suchen.

Hat ein Vorstandsmitglied oder ein Beschäftigter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Compliance-Richtlinie durch ihn selbst oder durch eine Kollegin oder einen Kollegen, so können auch diese zunächst in dem jeweiligen Arbeitsumfeld angesprochen und ggf. geklärt werden.

Ist dies nicht möglich oder erscheint dies als der Sache nicht angemessen, kann sich der Vorstand oder jeder Beschäftigte unmittelbar an die Hinweisstelle, bestehend aus dem Compliance-Berater und der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wenden. Jede Frage, jeder Hinweis und jede Anregung werden streng vertraulich behandelt.

Kein Mitarbeiter, der in redlicher Absicht Mitteilung macht, muss Nachteile befürchten, auch dann nicht, wenn sich die Mitteilung als unbegründet herausstellen sollte. Mitarbeiter sollen sich nicht scheuen, bei Konflikten oder Unsicherheiten die zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu kontaktieren.

Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Schriftform.

Jedem Beschäftigten der KZV Sachsen ist diese Compliance-Richtlinie zur Kenntnis zu bringen.

Diese Compliance-Richtlinie ersetzt die Compliance Richtlinie vom 1. August 2019 und tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2023


Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Stellv. Vorstandsvorsitzende